

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 530/2022 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Frau Waßer		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					19.12.2022

TOP	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt Herrn Michael Schmitz als Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Stadtteile: Auenheim, Büsdorf, Fliesteden, Glessen, Niederaußem, Oberaßem, Quadrath-Ichendorf, Rheidt-Hüchelhoven).

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Wiederwahl der für den Schiedsbezirk Bergheim II zuständigen Schiedsperson.

2. Sachverhalt

Zurzeit nehmen Herr Michael Schmitz (Schiedsbezirk II) und Herr Johannes Schmitz (Schiedsbezirk I) im Stadtgebiet Bergheim die ehrenamtliche Funktion als Schiedsperson nach den Bestimmungen des Schiedsamtgesetzes NRW (SchAG NRW) wahr. Die fünfjährige Amtszeit des Herrn Michael Schmitz läuft durch Ende der Wahlzeit zum Jahreswechsel 2022/2023 aus. Da der Direktor des Amtsgerichts Bergheim, welcher gemäß § 7 SchAG NRW die Aufsicht über die betreffenden Schiedspersonen ausübt, zur Wahrung der kontinuierlichen und fachgerechten Aufgabenerfüllung eine Wiederwahl des in diesem Ehrenamt nachweislich geeigneten Schiedsmannes Michael Schmitz empfiehlt, wurde verwaltungsseitig -analog der kreisweiten Handhabung- auf eine öffentliche Ausschreibung zur Besetzung dieses Ehrenamts verzichtet. Die Wahl der Schiedsperson ist gemäß § 3 SchAG NRW durchzuführen und dem zuständigen Amtsgericht zur Bestätigung der Wahl durch dessen Direktor gemäß § 4 SchAG NRW vorzulegen. Gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Diese Wahl ist somit als Abstimmungsergebnis für die noch anstehende Bestätigung durch die Leitung des Amtsgerichts Bergheim zu verstehen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Es handelt sich hierbei gemäß § 6 SchAG NRW um ein Ehrenamt, welches im Einvernehmen mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nachzubestimmen ist.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß § 12 Absatz 1 SchAG NRW tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes. Die beiden o.g. Schiedspersonen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt ausgewiesen und werden auch für die Folgemonate angemeldet.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Das Schiedsamtsgesetz NRW sieht keine entsprechenden Überprüfungen seitens der jeweiligen Kommune vor. Die Schiedsperson unterliegt in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit der alleinigen Aufsicht durch den Direktor des Amtsgerichtes (vgl. § 7 SchAG NRW).